



Satzung

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Bottrop e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Bottrop, im folgenden kurz "Verein" genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Stadt Bottrop. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bottrop eingetragen und führt den Namen "Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Bottrop e.V."
2. Der Verein ist dem Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverband Ruhr e.V., Essen, angeschlossen, der Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., Berlin, ist.
3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Bottrop.

§ 2

Aufgaben

1. Der Verein hat unter Ausschluß von Erwerbszwecken die gemeinschaftlichen Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu wahren. Er tritt für die Erhaltung und Förderung des privaten Eigentums in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft ein. Der Verein unterrichtet seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen. Der Verein kann Gesellschafter einer Wohnungs- und Immobiliengesellschaft mbH sein.
2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den örtlichen Zusammenschluß der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung seiner Mitglieder über deren Rechte und Pflichten dienen.

§ 3



§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat vor der Mitgliederversammlung eine Prüfung des Rechnungswesens durch zwei alljährlich von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück oder das Eigentum an einer Wohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder Grundstück oder Wohnung innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern kann jeder Beteiligte die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Mitglieder, die sich um die Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist - erstmalig nach zweijähriger Mitgliedschaft - nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens sechs Monate vor Schluß des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
 - b) durch Tod. Im Falle des Todes eines Mitglieds haben die Erben das Recht, die Mitgliedschaft zu übernehmen,
 - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben.

Ein



Ein Ausschließungsbeschuß darf nur gefaßt werden, wenn der Vorstand ordnungsgemäß unter Bekanntgabe des Ausschlusses als Tagesordnungspunkt zusammengetreten ist. Der Beschuß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen nach Zustellung beim Verein Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen (§ 9),
 - b) die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die in dieser Satzung getroffenen Bestimmungen als verbindlich an und verpflichten sich, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

§ 7

Einrichtungen des Vereins

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Sie wird von dem Geschäftsführer geleitet. Dieser untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Die



Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) die allgemeinen Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer entsprechend den Weisungen des Vorstandes wahrzunehmen,
 - b) die Mitglieder in allen Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu beraten,
 - c) Schriftsätze und Eingaben für die Mitglieder im Rahmen der Vereinsaufgaben abzufassen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten die Mitglieder vor Behörden zu vertreten.
In den unter c) genannten Fällen wird eine Gebühr entsprechend einer vom Vorstand aufzustellenden Gebührenordnung erhoben.
2. Der Verein veranstaltet zur Aufklärung und Information der Mitglieder nach Bedarf Versammlungen.
 3. Zur Erfüllung aller sich aus der Mitgliedschaft gegenüber den Mitgliedern ergebenden Pflichten des Vereins werden die Mitgliedsdaten für die Dauer der Mitgliedschaft mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gespeichert.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen; sie hat innerhalb der ersten vier Monate des Folgejahres zu erfolgen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes und

a)



- a) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Beschlußfassung über sonstige Anträge,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - g) die Auflösung des Vereins.
- Ihr obliegen im übrigen alle Aufgaben, die nicht nach § 10 dieser Satzung dem Vorstand allein übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es für erforderlich hält,
 - b) mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
 4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste, insbesondere Vertreter der Presse, zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.
 5. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einzubringen. Beschlüsse über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung nur dann gefaßt werden, wenn deren Dringlichkeit von den anwesenden Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit anerkannt wird.
 6. Die Mitgliederversammlung muß schriftlich oder durch die Tagespresse oder die Vereinszeitschrift unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
 7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Es kann sich durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter seines Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums vertreten lassen. Die Vertretungsberechtigung ist dem Versammlungsleiter nachzuweisen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.



8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sollen in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Neu- oder Wiederwahl.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl, und zwar für die restliche Dauer der Amtszeit.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat im übrigen alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Einberufungen von Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel eine Woche, in Eilfällen jedoch mindestens drei Tage vorher schriftlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen. Der Vorstand tritt ferner zusammen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes schriftlich gewünscht wird.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
8. Der Geschäftsführer, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, kann zu den Sitzungen des Vorstandes zur Information der Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.



9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter und der Schatzmeister in Gemeinschaft, sind berechtigt, den Verein rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 11

Einberufung und Leitung von Versammlungen und Sitzungen

Soweit die Satzung Bestimmungen über die Leitung von Versammlungen oder Sitzungen trifft, ist bei Verhinderung des Leiters kein Nachweis für die Verhinderung erforderlich.

§12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und Dreiviertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluß über die Auflösung gefaßt hat.

§13

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Bottrop.

Bottrop, den 07.06.2016